



Richtlinien für den Betrieb des Waldkindergarten Traunstein e.V.

Für die Betreuung von Kindern im Waldkindergarten Traunstein e.V. als freien Träger sind die Bestimmungen des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) i.V. mit der AVBayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung und die nachfolgenden Regelungen maßgebend:

Abschnitt 1: Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrages i.S. des 4. Teils, Art. 10 ff. BayKiBiG01.

1. Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Der Kindergarten ergänzt und unterstützt die Eltern hierbei.
2. Der Kindergarten erfüllt seinen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag mit der Beschäftigung des notwendigen pädagogischen Fachpersonals und durch das Angebot qualifizierter ganzheitlicher Bildungs- und Erziehungsarbeit.
3. Die Grundsätze und Ziele der Bildungs- und Erziehungsarbeit i.S. des BayKiBiG in Verbindung mit den Inhalten des bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes (BEP) sind Grundlage der pädagogischen Konzeption, die veröffentlicht und fortgeschrieben wird. Darüber hinaus werden jährlich Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchgeführt (z.B. Elternbefragung, Jahresendreflexion, Supervision, Fortbildungen, etc.).
4. Die pädagogische Leitung der Kindertageseinrichtungen obliegt jeweils einer staatlich geprüften Erzieherin / einem staatlich geprüften Erzieher.
5. Um die Sicherstellung des Bildungsauftrages zu gewährleisten, kann in einzelnen Fällen der Besuch weiterer Fachdienste oder pädagogische Unterstützung notwendig sein. Entsprechende Empfehlungen erhalten die Eltern vom pädagogischen Personal. Werden diese Empfehlungen nicht angenommen oder erforderliche therapeutische Maßnahmen nicht ergriffen, sind die Eltern für die Entwicklungsrisiken und die sich daraus ergebenden Auswirkungen verantwortlich. Dies haben die Eltern auf Verlangen auch schriftlich zu bestätigen.

Abschnitt 2: Betreuungsrahmen

1. Im Waldkindergarten Traunstein e.V. wird besonderen Wert auf eine gute Personalausstattung gelegt. Durch den Aufenthalt im Freien, insbesondere im Wald, ist jedoch mit waldtypischen Gefahren zu rechnen.
2. Innerhalb der Betreuungszeit übernimmt der Kindergarten gemäß SGB VIII §22a und BayKiBiG Art. 1 die Sorge für Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Innerhalb der Betreuungszeit geht die Aufsichtspflicht als Teil der elterlichen Sorge an die Einrichtung – konkret an die anwesenden PädagogInnen – über. Gerade die Bring- und Abholzeiten stellen eine besondere Herausforderung für die Aufsichtspflicht dar und bedürfen besonderer Aufmerksamkeit aller. Da der Waldkindergarten über keine räumlichen Grenzen, sprich Zaun, Eingangstür, o.ä., verfügt, ist es notwendig, dass durch bewusste Rituale/Handlungen (Händeschütteln der Kinder mit den GruppenpädagogInnen) gewährleistet wird, dass die Aufsicht bewusst an die PädagogInnen bzw. wieder die Eltern übergeben wird. Um dies umsetzen zu können ist die Mitarbeit aller Beteiligten erforderlich. Die Sorgeberechtigten bzw. Personen, die das Kind bringen/abholen, sowie die diensthabenden PädagogInnen haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Übergaberituale umgesetzt werden.

Abschnitt: 3: Aufnahme

1. Der Waldkindergarten Traunstein e.V. arbeitet inklusiv und ist eine Einrichtung, welche Einzelintegrationsplätze anbietet. Kinder mit und ohne Beeinträchtigung werden gemeinsam betreut, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.
2. Die Anmeldung erfolgt zentral über KiTS – Elternportal Traunstein: <https://kita-planer.kdo.de/traunstein-elternportal/elternportal/de/>

Abschnitt 4: Organisation und Betrieb des Waldkindergarten Traunstein e.V.: Öffnungszeiten, Buchungszeiten, Besuch der Einrichtung

1. Als Betreuungsjahr gilt die Zeit vom 01. September bis 31. August des Folgejahres.
2. Im Interesse und zum Wohl des Kindes ist die Kindertageseinrichtung regelmäßig zu besuchen.
3. Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden vom Vorstand im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung, unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfes und des erforderlichen Personaleinsatzes, festgelegt.

4. Die Einrichtung hat im Jahr 30 Schließtage. Es können bis zu 5 Tage für Fortbildungen hinzukommen. Die Schließtage finden grundsätzlich in den Schulferien statt und werden im Einvernehmen von Träger, Leitung und Elternbeirat jedes Jahr neu festgelegt.
Sollte die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Wetterbedingungen, etc.) geschlossen bleiben, werden die Eltern soweit möglich hiervon unverzüglich verständigt.
Im Falle der Schließung des Kindergartens bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger des Waldkindergartens.
5. Die Eltern haben die Möglichkeit, im Rahmen der Öffnungszeiten, die für ihr Kind erforderliche Betreuungszeit stundenbezogen zu buchen (=Buchungszeit). Die Buchungszeit wird entsprechend der abgegebenen Vormerkung auf einen Betreuungsplatz im Betreuungsvertrag vereinbart.
6. Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche die Kindertageseinrichtung besuchen. Aus diesem Grund wird eine tägliche Kernzeit von 8.15 bis 12.15 Uhr festgelegt, in der die zu erbringende Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet wird. Die Anwesenheit des Kindes in dem Kindergarten ist in dieser Zeit grundsätzlich verpflichtend.
7. Während der Eingewöhnungsphase entscheidet die Einrichtungsleitung mit der jeweiligen Gruppenleitung über die Verweildauer des Kindes in dem Kindergarten. In der Eingewöhnungsphase werden die Bedürfnisse des Kindes individuell mit den Eltern abgestimmt und auf die pädagogischen Erfordernisse angeglichen.
8. Die erforderlichen Fachdiensttermine werden ebenfalls mit der Gruppenleitung abgestimmt.
9. Als Mindestbuchungszeit gilt eine durchschnittliche Betreuungszeit von 4 bis 5 Stunden.
10. Der Zeitraum im Rahmen der Buchungszeit bis zum Beginn und nach dem Ende der Kernzeit ist die von den Eltern gewählte flexible Bring- und Holzeit.
11. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass sie oder die von ihnen beauftragten Personen die Kinder im Rahmen der von ihnen gewählten Buchungszeit regelmäßig und pünktlich in die Gruppe bringen und dort wieder abholen. Bei wiederholter Abweichung von der Buchungszeit behält sich der Träger die Anpassung der entsprechenden Buchungszeit und im Ausnahmefall auch die Kündigung des Vertragsverhältnisses vor.
12. Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben müssen die Kinder sobald als möglich, spätestens jedoch bis 08.15 Uhr, in der Einrichtung telefonisch oder per SMS entschuldigt werden.

13. Ergeben sich Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten oder nicht ausschließen lassen (z.B. unbegründete Fehlzeiten oder unentschuldigtes Fernbleiben, nicht erklärbare Verletzungen, etc.) kann die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Träger das Jugendamt über die Beobachtungen benachrichtigen.

Abschnitt 5: Monatlicher Elternbeitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens wird von den Eltern des Kindes im Betreuungsjahr (01.09. mit 31.08. des Folgejahres) für jeden der 12 Monate ein monatlicher Elternbeitrag entsprechend der nachfolgenden Tabelle erhoben:

Buchungszeiten (in Stunden)	4-5 Stunden	5-6 Stunden	6-7 Stunden
Besuchsentgeld	95 Euro	107,50 Euro	120 Euro
Zuzüglich Spielgeld	4 Euro	4 Euro	4 Euro
Abzüglich Staatszuschuss	100 Euro	100 Euro	100 Euro
Zur Zahlung fälliger Elternbeitrag	0 Euro	11,50 Euro	24 Euro

Zur Zahlung wird nur der um den Staatszuschuss reduzierte Beitrag fällig. Sofern der Staatszuschuss den Elternbeitrag übersteigt, bleibt dieser bei der Einrichtung.

2. Der Beitragszuschuss von 100 Euro ist mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.
3. Die Übernahme der Betreuungskosten kann beim Landratsamt Traunstein oder dem Jobcenter Traunstein beantragt werden (siehe Infoblatt).
4. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Traunstein wird auf Antrag der Sorgeberechtigten eine Geschwisterermäßigung gewährt. Die Geschwisterermäßigung wird einrichtungsübergreifend und trägerunabhängig an allen Kindertageseinrichtungen in Traunstein gewährt. Der Ermäßigungssatz ist jeweils vom fälligen Besuchsentgelt abzuziehen. Die Staffelung der Ermäßigungen erhöht sich dabei jeweils mit dem Alter des Kindes wie folgt:
- für das jüngste Kind (1. Kind) wird keine Ermäßigung gewährt.
 - für das nächstältere Kind (2. Kind) wird eine Ermäßigung von 25 Prozent gewährt.
 - für das weitere, ältere Kind (3. Kind) wird eine Ermäßigung von 30 Prozent gewährt.
 - für jedes weitere, jeweils ältere Kind erhöht sich der Ermäßigungssatz um weitere fünf Prozent.

Die Ermäßigung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Eine Ermäßigung des Spielgeldes findet nicht statt.

Abschnitt 6: Abmeldung, Kündigung

1. Der Träger kann den Betreuungsvertrag schriftlich kündigen, wenn
 - das Kind in dem Kindergarten häufiger unentschuldig fehlt,
 - die Eltern die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen und Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - eine für die Förderung des Kindes notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist,
 - die individuelle Förderung des Kindes nicht gewährleistet werden kann oder
 - die Eltern wiederholt den Empfehlungen des Kindergarten-Personals nicht Folge leisten.
2. Der Träger kann den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende kündigen, wenn das zu entrichtende Besuchsentgelt für zwei Monate nicht bezahlt wurde.

Abschnitt 7: Gesundheitsvorsorge

1. Ziel der Gesundheitsvorsorge ist es, Kinder, Eltern und Beschäftigte vor der Übertragung von ansteckenden Krankheiten zu schützen
2. Bei allen Infektionskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber dürfen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen.
Das Personal ist berechtigt, von den Eltern zu verlangen, das Kind aus dem laufenden Einrichtungsbetrieb abholen zu lassen, wenn sich ein begründeter Verdacht ergibt, dass eine ansteckende Krankheit vorliegt, oder aufgrund des Krankheitsbildes ein weiterer Besuch für das Kind oder die Einrichtung nicht mehr zumutbar wäre.
3. Die Eltern der betreuten Kinder sind verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens von ansteckenden Krankheiten – auch bei einem Familienmitglied – unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Nach Mitteilung einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit verständigt die Einrichtungsleitung die zuständigen Behörden. Der Besuch des Kindergartens ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen ausgeschlossen.
4. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit (hierzu zählt auch Lausbefall o. ä.) – auch in der Familie – den Kindergarten wieder besuchen kann, kann die Einrichtungsleitung die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch einen Arzt verlangen. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung kann auch verlangt werden, wenn die Einrichtungsleitung den begründeten Verdacht hat, dass eine ansteckende Krankheit vorliegen könnte.

5. Die Eltern haben sich vor der Aufnahme des Kindes über die, durch die ständige Impfkommission (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen, zu informieren und diese gegebenenfalls auch durchführen zu lassen. Nähere Informationen hierzu erhalten die Eltern bei ihrem Kinderarzt.

Abschnitt 8: Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, auch außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Ausflüge).
2. Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung nach Nummer 1. eintreten, müssen unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Abschnitt 9: Zusammenarbeit als Voraussetzung

1. Eltern und pädagogisches Personal arbeiten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen. Schon in der Eingewöhnungsphase ist die Mitwirkung der Eltern wichtig, damit sich die Kinder in dem Kindergarten und in der Gruppe wohlfühlen.
2. Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern regelmäßig über den Entwicklungsstand, die Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes. Sie beraten und zeigen Hilfestellungen für pädagogisches Vorgehen auf.
3. Als Elterninitiative verpflichten sich die Sorgeberechtigten, einen aktiven Beitrag zur Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebes zu leisten. Erforderliche Arbeitsleistungen sind z. B. Begleitung der Kindergartengruppe, Wasser- und Teeversorgung, Reinigung des Bauwagens und der Blockhütte, Wäsche, Mithilfe bei der Pflege und Instandhaltung des Bauwagens und der Blockhütte. Die individuellen Beiträge werden an den Elternabenden oder in sonst geeigneter Weise einvernehmlich festgelegt.

Entsprechend der Art und Zielsetzung der Elterninitiative „Waldkindergarten Traunstein e. V.“ ist darüber hinaus der engagierte Einsatz der Eltern erforderlich und erwünscht. Besondere Leistungen können dabei u. a. sein: finanzielle Beiträge (Spenden), Arbeitsleistung (Hilfe bei Festen) und Sachspenden. Es wird erwartet, dass die Eltern an den vom Waldkindergarten einberufenen Elternversammlungen teilnehmen.

4. Als Besonderheit einer Elterninitiative spielen im Waldkindergarten Traunstein e.V. PädagogInnen, Vorstand (Trägerfunktion) und Elternbeirat eng zusammen.

Dem Elternbeirat kommt hierbei folgende Funktion zu:

- Um die Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und dem Vorstand zu fördern, wird ein Elternbeirat gebildet (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG).
- Der Elternbeirat soll auch die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG).
- Der Elternbeirat wird nach einem von den Eltern selbst zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt / gebildet.
- Der Elternbeirat wird von der Kindergartenleitung und dem Vorstand informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Er berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe von Eltern-beiträgen. Die Fortschreibung der pädagogischen Konzeption der Kindergärten erfolgt in enger Abstimmung mit dem Elternbeirat (Art. 14 Abs. 4 u. 5 BayKiBiG).
- Vom Elternbeirat ohne Zweckbestimmung eingesammelte Spenden werden von dem Träger im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 6 BayKiBiG).
- Der Elternbeirat hat gegenüber den Eltern und dem Vorstand jährlich einen Rechenschaftsbericht abzugeben (Art. 14 Abs. 7 BayKiBiG).

Abschnitt 10: Einzelfallregelungen für Sonderfälle

Der Träger wird ermächtigt, in Einzelfällen, die sich im tägliche Einrichtungsbetrieb ergeben, abweichend von diesen Richtlinien Einzelfallregelungen zu treffen, wenn dies zum ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb, zur Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist.